

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
18	Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Osnabrück 47
19	Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Laurenz Wesselkock, Donnerbrinksweg 13, 49186 Bad Iburg 48
20	Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller: Gerd Wübbelmann 49
21	Bekanntmachung nach dem Nieders. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007, S. 180) (Antragsteller: Wasserversorgung Wallenhorst GmbH) 49
22	Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2004 - Teilbereich Einzelhandel 2010 - erneute Öffentliche Auslegung 49
23	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Dierk Lampe) 49
24	Bekanntmachung nach dem Nieders. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007, S. 180) (Antragsteller: Gemeindewerke Belm) 50
25	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie zwischen Landkreis und Stadt Osnabrück 50
26	Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Osnabrück 51
27	Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) für den Landkreis Osnabrück 53
28	Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Ankom-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH 53
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>	
33	Änderung der Richtlinie der <b>Gemeinde Hasbergen</b> zur Erhebung der Kindergartenbeiträge in den Hasberger Kindergärten ab 01. August 2010 54
34	Richtlinie der <b>Gemeinde Hasbergen</b> zur Erhebung der Krippenbeiträge in den Hasberger Kinderkrippen ab 01. August 2010 56
35	Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes "Im Esch" der <b>Gemeinde Ostercappeln</b> 57
36	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Im Esch" der <b>Gemeinde Ostercappeln</b> 57
37	Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Wallenhorst</b> für das Haushaltsjahr 2010 58
38	Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Kinderland <b>Bad Essen</b> gGmbH 59
39	Satzung über die Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Wahlperiode 2011 bis 2016 in der <b>Stadt Dissen am Teutoburger Wald</b> 60
40	Bekanntmachung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> über das Inkrafttreten der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB "Außenbereichssatzung Werkmeister" gem. Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) 60
41	Satzung der <b>Gemeinde Bohmte</b> über die Festlegung von Ablösebeträgen für Einstellplätze 61
42	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81 "Dorflege Aschen" der <b>Stadt Dissen am Teutoburger Wald</b> 61
43	Satzung der <b>Stadt Bramsche</b> über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 144 "Südöstlich der Westerkappeler Straße" 62
44	Bekanntmachung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 "Heheland" - 2. Änderung 63
45	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der <b>Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald</b> 63
46	1. Änderungssatzung des Tarifs zur Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> 68
47	Bekanntmachung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 "Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach" der <b>Stadt Dissen aTW</b> , Landkreis Osnabrück 68
48	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 14 II "SO - Osnabrücker Straße" der <b>Stadt Bad Iburg</b> 69
49	Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 21 "Koppelstraße West" - 3. Änderung - der <b>Stadt Fürstenau</b> gem. § 10 Bau GB 70

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

18

#### **Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Osnabrück**

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 01. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Osnabrück vom 20. Dezember 1974 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17. November 1975 und 26. Februar 1996 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Osnabrück, 01. März 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Manfred Hugo  
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Osnabrück, 01. März 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Manfred Hugo  
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

19

#### **Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Laurenz Wesselkock, Donnerbrinksweg 13, 49186 Bad Iburg**

1. Erläuterung des Vorhabens

Herr Wesselkock hat eine Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) i. V. mit § 1 und der lfd. Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) für den Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit insgesamt 84.000 Tierplätzen, 4 Sammelgruben für Reinigungswasser und 5 Futtermittelsilos beantragt.

Der Standort der Anlage ist in 49186 Bad Iburg, Auf dem großen Bruche, Gemarkung Ostenfelde, Flur 15, Flurstück 62.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

## 2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **07.04.2010 bis zum 06.05.2010** einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen 4074 und 4073, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ebenso liegen die Antragsunterlagen bei der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können in der Zeit vom **07.04.2010 bis zum 21.05.2010 einschließlich - Einwendungsfrist** - schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

## 3. Ladung zum Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen findet am

**10.06.2010 um 10.00 Uhr**

beim Landkreis Osnabrück, Raum 2092, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 31.03.2010

**Landkreis Osnabrück**

Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

**20**

## **Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Gerd Wübbelmann**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt.

Aktenzeichen: FD 6-11-2495-2009  
Antragsteller(in): Gerd Wübbelmann  
Baugrundstück: 49596 Gehrde, Wallweg  
Gemarkung: Rüsfort  
Flur(e): 7  
Flurstück(e): 7

Inhalt der Genehmigung:  
Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 52.800 Tierplätzen

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. gültigen Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG nicht begründet.

Die erteilte Genehmigung liegt bis zum 30.04.2010 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 oder 4074 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Osnabrück, 31.03.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Planen und Bauen  
Der Landrat  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

21

**Bekanntmachung**  
nach dem Nieders. Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)  
in der Fassung vom 30.04.2007  
(Nds.GVBL. Nr. 13/2007, S. 180)  
(Antragsteller: Wasserversorgung Wallenhorst GmbH)

Die Wasserversorgung Wallenhorst GmbH hat mit Antrag vom 07.12.2009 eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Pye/Hollage I, II, III, IV und IVa in einer Gesamtmenge von bis zu 880.000 m<sup>3</sup>/a beantragt.

Die rechtliche Prüfung sowie die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Osnabrück, 15.02.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Der Landrat  
i.A. Dr. Wilcke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

22

**Fortschreibung**  
des Regionalen Raumordnungsprogramms für den  
Landkreis Osnabrück 2004 – Teilbereich Einzelhandel  
2010 – erneute Öffentliche Auslegung

Durch Änderungen in der niedersächsischen Landesraumordnung wurde dem Landkreis Osnabrück die Möglichkeit eröffnet, durch verbindliche Einzelhandelskonzeptionen, d. h. durch Ziele der Regionalplanung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten regional zu regeln.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren wurde der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück überarbeitet. Hiermit wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, durch eine erneute öffentliche Auslegung zu der modifizierten Teilfortschreibung Einzelhandel des RROP für den Landkreis Osnabrück Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen, bestehend aus textlichen Zielsetzungen mit einer Begründung und einer verbindlichen Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000 liegen in der Zeit

**vom 09. April 2010 bis 07. Mai 2010**

beim Landkreis Osnabrück im Fachbereich Planen und Bauen, Am Schölerberg 1 in 49082 Osnabrück, im Raum 4056 während der Dienststunden von Montag - Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag auch 13.30 bis 16.00 Uhr, ansonsten nach Vereinbarung zur Stellungnahme öffentlich aus und können auch bei Bedarf im Internet unter der Internetadresse [www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de) eingesehen werden.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu der Fortschreibung schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift äußern.

Osnabrück, den 31. März 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Bruns

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

23

**Vorprüfung**  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Dierk Lampe)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-02641-09  
Antragsteller: Dierk Lampe  
Baugrundstück: Bohmte, Hinterfelde 5  
Gemarkung: Bohmte  
Flur: 40, ,  
Flurstück: 53, ,

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Änderung des am 27.02.2009 genehmigten Schweinestalles (BE 7)  
Nutzungsänderung eines Rinderstalles zum Ferkelstall (BE 3)

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 17. März 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

**Bekanntmachung**  
**nach dem Nieders. Gesetz**  
**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**  
**in der Fassung vom 30.04.2007**  
**(Nds.GVBL. Nr. 13/2007, S. 180)**  
**(Antragsteller: Gemeindewerke Belm)**

Die **Gemeindewerke Belm** haben mit Antrag vom 09.12.2009 eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Gattberg, Icker und Powe in einer Gesamtmenge von bis zu 900.000 m<sup>3</sup>/a beantragt.

Die rechtliche Prüfung sowie die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Osnabrück, 25.02.2010

**Landkreis Osnabrück**  
 Fachdienst Umwelt  
 Der Landrat  
 i.A. Dr. Wilcke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

**Bekanntmachung**  
**der Zweckvereinbarung über die kommunale**  
**Zusammenarbeit auf dem Gebiet des**  
**Verwaltungsverfahrensrechts**  
**nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie zwischen**  
**Landkreis und Stadt Osnabrück**

**Zweckvereinbarung**

zwischen

1. der **Stadt Osnabrück**, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

2. dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend "Landkreis" genannt -

über

**die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

**§ 1**

**Inhalt und Umfang**

Die Stadt überträgt dem Landkreis nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenar-

beit (NKomZG) und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EG L 376 S. 36), der §§ 71 a bis 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die der Stadt nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 1 Abs. 1 NEAG) obliegenden und ggf. zukünftig übertragenen Aufgaben als Einheitliche Ansprechpartnerin im Sinne des NEAG gehen in vollem Umfang auf den Landkreis über.

**§ 2**

**Organisation/Name**

Die Organisationseinheit des Landkreises, die die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner für Landkreis und Stadt Osnabrück“.

**§ 3**

**Kostenregelung**

(1) Die mit der Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners einmalig anfallenden Kosten sowie die jährlichen Fixkosten tragen Landkreis und Stadt jeweils zur Hälfte. Darüber hinaus erstattet die Stadt dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung angefallenen Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall abzüglich nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) zu erhebender Gebühren und Auslagen. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz. Die Protokollnotiz zu § 3 ist Bestandteil der Vereinbarung.

(2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch den Landkreis. Die Stadt erstattet die auf sie entfallenden Kosten für den ersten Abrechnungszeitraum bis zum 15.08. desselben Jahres, für den zweiten Abrechnungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres.

**§ 4**

**Personal**

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

**§ 5**

**Standort**

Der Standort des Einheitlichen Ansprechpartners für Landkreis und Stadt Osnabrück befindet sich am Behördenstandort des Landkreises.

**§ 6**

**Frist, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.  
 (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.  
 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Stadt zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Verfahren werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.
- (3) Bei Wirksamwerden einer Kündigung im laufenden Jahr erstattet die Stadt dem Landkreis die gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 anfallenden Kosten nur anteilig.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Osnabrück, den 24.02.2010      Osnabrück, den 23.02.2010

**Stadt Osnabrück**  
Der Oberbürgermeister  
Boris Pistorius

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Manfred Hugo

### Protokollnotiz zu § 3 Kostenregelung:

Die einmalig anfallenden Kosten (Anschaffung und Einrichtung des EA-Fachverfahrens) werden von Landkreis und Stadt jeweils zur Hälfte getragen und werden auf vier Jahre anteilig umgelegt. Für diesen Zeitraum fließen die Kosten mit in die jährlichen Fixkosten ein.

Die jährlichen Fixkosten umfassen darüber hinaus die Kosten für die Wartung des EA-Fachverfahrens, Personalaufwand und Sachkosten und werden ebenfalls von Landkreis und Stadt jeweils zur Hälfte getragen. Der in den Fixkosten enthaltene Personalaufwand beträgt insgesamt vier Wochen (160 Stunden) pro Jahr und wird nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz für eine A10-Kraft (Personal- und Sachkosten) bemessen (2009-2010: 41,73 € / Stunde). Verwaltungs-

gemeinkosten werden nicht erstattet. Sollte der Personalaufwand von vier Wochen um mehr als 15 % vom tatsächlichen Aufwand abweichen, kann dieser einvernehmlich zwischen Landkreis und Stadt Osnabrück angepasst werden.

Derselbe KGSt-Stundensatz wird für die Abrechnung der Einzelfälle zu Grunde gelegt.

	EA- Fach- verfahren (einmalig)	Wartung des EA- Fach- verfahrens (jährlich)	Grundkosten für Personal und Sachmittel (jährlich)	Erstattung insgesamt pro Jahr
Gesamtpreis	10.984 €	1.113,84 €	6.676,80 €* (jährlich)	
Anteil Stadt				
OS 50%	5.492 €	556,92 €	3.338,40 €	
Erstattung im				
Jahr:				
2010	1.373 €	556,92 €	3.338,40 €	5.268,32 €
2011	1.373 €	556,92 €	3.338,40 €	5.268,32 €
2012	1.373 €	556,92 €	3.338,40 €	5.268,32 €
2013	1.373 €	556,92 €	3.338,40 €	5.268,32 €
ab 2014	–	556,92 €	3.338,40 €	3.895,32 €

\* vorbehaltlich des jeweils geltenden KGSt-Stundensatzes

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Verfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration am 18.03.2010 (AZ.: 32.23-01610/4075 genehmigt.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

## 26

### **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003 S. 273), geändert durch § 25 des Gesetzes v. 19.2.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 63), Art. 9 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/ 2004 S. 417) und Art. 1 des Gesetzes v. 23.3.2006 (Nds. GVBl. Nr. 10/2006 S. 175) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis vom 16.07.2007 hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 01.03.2010 den § 3 Absatz 1 bis 7 der Abfallgebührensatzung vom 16.07.2007 wie folgt geändert:

### **§ 3 Gebühren und Gebührensätze**

Ab 01.04.2010 gilt folgendes:

- (1) Die Gebühr für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 Abs. 1 ist, wird nach dem Volumen der Restabfall- und Biobehälter bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) Leerungsgebühr Restmüll je Liter	0,46 €
b) Leerungsgebühr Restmüll gem. § 16 Abs. 5 S. 3 Entsorgungssatzung (Gewerbepflichttonne) je Liter	0,46 €
c) Leerungsgebühr Bioabfall je Liter	0,42 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

a) Restabfallsack je Liter	0,46 €
b) Bioabfallsack je Liter	0,42 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(3) Neben der Gebühr nach Abs. 1 und 2 wird von jedem Anschlusspflichtigen, für dessen Grundstück die Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 Abs. 1 ist, eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt:

a) Grundstücksgebühr	29,88 €
b) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter	65,16 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(4) Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke, für die Bemessungsgrundlage der gefäßabhängige Maßstab nach § 2 Abs. 3 ist, betragen:

a) Restmüll, Mietbehälter (1.100l)	
a. Vierwöchentlich	780,24 €
b. Zweiwöchentlich	1.481,40 €
c. Wöchentlich	2.873,04 €

b) Restmüll, Eigentumsbehälter (1.100 l)	
a. Vierwöchentlich	722,04 €
b. Zweiwöchentlich	1.423,80 €
c. Wöchentlich	2.815,44 €

c) Papier, Mietbehälter (1.100 l), vierwöchentlich	140,28 €
soweit durch die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung eine Grundstücks- und Behältergrundgebühr erhoben wird, oder, soweit das nicht der Fall ist, zusätzlich dieser beiden Gebühren	

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(5) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 a) und b), Abs. 2 a), Abs. 3 und 4 a) und b) schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

(6) Für die nachfolgenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Zusatzbeistellsack	
a. Restmüllsack	2,50 €
b. Bioabfallsack	3,50 €
b) Bereitstellungsgebühr bei einmaliger oder vorübergehender Nutzung von Abfallgroßbehältern 1.100 l	
a. Selbstabholung	16,00 €

b. Anlieferung zum Aufstellort	40,00 €
c. Benutzungsgebühr je Abfuhr für Restmüll	44,00 €
c. Benutzungsgebühr je Abfuhr für Altpapier	15,00 €

(7) Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Kleinmengen sind, soweit nichts anderes genannt ist, Mengen bis 1,0 m<sup>3</sup>. Im Falle der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Siedlungsabfall (AVV 200 301)	
a. Lose angeliefert, Kantenlänge < 50 cm, je 50 kg	6,45 €
b. Sperrmüll, lose angeliefert, je 50 kg	6,45 €
c. Mindestgebühr je Anlieferung/ Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup> bis 0,1 m <sup>3</sup>	5,00 € 2,50 €
d. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	27,74 €
e. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	55,48 €

b) Gewerbliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen unter Beachtung von § 2 Abs. 2 S. 3 Entsorgungssatzung	
a. Lose angeliefert, je 50 kg	9,90 €
b. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	42,60 €
c. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall/ nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	85,20 €

c) Altpapier, ohne Mengenbegrenzung gebührenfrei

d) Grünabfall	
a. Anlieferung aus privaten Haushalten der erste m <sup>3</sup> unabhängig vom Gesamtvolumen gebührenfrei	
b. je weitere 0,5 m <sup>3</sup>	6,00 €
c. bei Verunreinigung > 5% wird der zweifache Gebührensatz berechnet	
d. Grassoden je 0,1 m <sup>3</sup>	1,50 €

e) Altmetalle gebührenfrei

f) Altholz	
a. Ohne schädliche Anhaftungen (Kat. A I bis A III)	
i. Mindestgebühr je Anlieferung/ Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup>	5,00 €
ii. Anlieferungen ab 1 m <sup>3</sup> , je 50 kg	3,00 €
iii. Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je m <sup>3</sup>	25,75 €
b. Mit schädlichen Anhaftungen (Kat. A IV)	
i. Mindestgebühr je Anlieferung/ Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen bis 0,25 m <sup>3</sup>	5,00 €
ii. Anlieferungen ab 1 m <sup>3</sup> , je 50 kg	4,00 €
iii. Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je m <sup>3</sup>	32,50 €
c. Kontaminiert (z. B. mit Teeröl) je 50 kg	6,75 €

g) Styroporabfall, Bausolierung, Dämmmaterial, ohne Glas- und Steinwolle, je m<sup>3</sup>

h) Bauschutt, je 0,1 m<sup>3</sup>

i) Kunststoffolien	
a. Ohne anhaftende Verunreinigungen	
i. Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup>	5,00 €
ii. Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je 50 kg	27,74 €

- b. Verunreinigt, mit schädlichen Anhaftungen, organischen Stoffen, blutverschmiert
- i. Kleinmengen je 0,25 m<sup>3</sup> 6,00 €
  - ii. Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je 50 kg 63,65 €
- j) Altreifen
- a. Pkw, pro Stück ohne Felge 2,00 €
  - b. Pkw, pro Stück mit Felge 4,00 €
  - c. Lkw, pro Stück 16,00 €
  - d. Traktor, pro Stück 32,00 €
- k) Elektronikschrott gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz gebührenfrei
- l) Fensterglas (kein Autoglas)
- a. Kleinmengen bis 0,25 m<sup>3</sup> 5,00 €
  - b. Anliefermenge ab 0,25 m<sup>3</sup>, je 50 kg 2,00 €
  - c. Ausfall/ nicht vorhandene Waage, je m<sup>3</sup> 40,00 €
- m) Asbestzementabfälle, Anliefermenge bis 2 m<sup>3</sup>, Annahme auf den Recyclinghöfen Ankum und Melle
- a. Je 0,25 m<sup>3</sup> 20,00 €
  - b. Einzelpreis Big Bag 25,00 €
  - c. Abladen Big Bags v. Anlieferfahrzeug je Big Bag
    - i. 1 bis 3 Big Bags 20,00 €
    - ii. 4 bis 9 Big Bags 15,00 €
    - iii. ab 10 10,00 €
- n) Asbesthaltige Abfälle, je 50 kg 6,45 €

Die Mengenbezeichnung im Absatz 7 "je 50 kg" zeigt an, dass je angefangene 50 kg der entsprechende Gebührensatz zu entrichten ist.

Osnabrück, 2. März 2010

Hugo  
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

27

### **Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (KrW-/ AbfG), BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), i. V. m. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003 S. 273), geändert durch § 25 des Gesetzes v. 19.2.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 63), Art. 9 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/ 2004 S. 417) und Art. 1 des Gesetzes v. 23.3.2006 (Nds. GVBl. Nr. 10/2006 S. 175) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück am 01.03.2010 folgende Änderung der Satzung vom 16.07.2007 beschlossen:

Es wird ergänzt:

### **§ 16 Zugelassene Abfallbehälter**

(9) Die Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen in dem Zustand und Erscheinungsbild an die Straße zu stellen, wie sie der Anschluss- und Benutzungspflichtige von der AWIGO erhalten hat. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Abfallbehälter als Werbefläche zu nutzen. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, die Abfallbehälter mit einem so genannten Tonnenstrumpf zu versehen.

### **§ 17 Durchführung der Abfuhr**

(2) Satz 2

Im Falle einer Abfuhr mit so genannter Seitenladertechnik sind die Abfallbehälter einer Straße nach Weisung der AWIGO auf einer Straßenseite aufzustellen.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Osnabrück, 2. März 2010

Hugo  
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

28

### **Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, hat mit Datum vom 28. Oktober 2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ankum, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts-

führung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11. März 2010

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Wilfried Landwehr

Die Gesellschafterversammlung der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 12. November 2009 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2008 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 600.266,61 € festgestellt. Der entstandene Bilanzgewinn wird in die Gewinnrücklage eingestellt. Dem Ge-

schäftsführer Helmut Zimmermann wurde für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i. V. m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung = EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2008 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für fünf Werktage bei der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Bersenbrücker Straße 6, 49577 Ankum, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Ankum, 15. März 2010

**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**  
Helmut Zimmermann  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

33

**Änderung  
der Richtlinie der Gemeinde Hasbergen  
zur Erhebung der Kindergartenbeiträge  
in den Hasberger Kindergärten ab 01. August 2010**

Auf Grund des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung am 11. März 2010 folgende Änderung der Kindergartenrichtlinien ab dem 01.08.2010 beschlossen:

Die Gemeinde Hasbergen setzt im Einvernehmen mit den Kindergartenträgern die Beiträge in den Hasberger Kindergärten ab dem 01. August 2010 wie folgt fest:

**1. Gebühren:**

- 1.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes ist abhängig vom zu versteuernden Einkommen.
- 1.2 Für die Grundbetreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sind folgende Beiträge zu entrichten:

<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>Grundbeitrag</b>
bis 20.000 €	64,00 €
von 20.001 € bis 25.000 €	72,00 €
von 25.001 € bis 30.000 €	80,00 €
von 30.001 € bis 35.000 €	88,00 €
von 35.001 € bis 40.000 €	96,00 €
von 40.001 € bis 45.000 €	104,00 €
über 45.000 €	112,00 €

- 1.3 Für die Inanspruchnahme von erweiterten Betreuungszeiten ist ein Kostenbeitrag für grundsätzlich fünf Tage pro Woche zu entrichten. Dieser beträgt je mit dem Kinder-

gartenträger vereinbarter angefangener 1/2 Stunde monatlich 1/8 des einkommensabhängigen Grundbeitrags (siehe Anlage).

- 1.4 Besuchen zwei Kinder gleichzeitig einen Kindergarten und/ oder eine Kinderkrippe in Hasbergen, ermäßigt sich die Grundgebühr und die Gebühr für erweiterte Öffnungszeiten für das jeweils ältere Kind um 50 %.
- 1.5 Besuchen drei oder mehr Kinder gleichzeitig einen Kindergarten und/oder eine Kinderkrippe in Hasbergen, werden nur die beiden jüngsten Kinder wie unter 1.2 - 1.4 beschrieben veranlagt. Für die älteren Kinder sind keine Gebühren zu entrichten.
- 1.6 Einkommen ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erhöht um die negativen Einkünfte und den Verlustabzug nach § 10 des Einkommensgesetzes (EstG). Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen (ausgenommen Kindergeld) für die Personenberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.
- 1.7 Zur Feststellung der Einkommenshöhe können von den Sorgeberechtigten Angaben und Unterlagen verlangt werden, mit denen das entsprechende Einkommen nachgewiesen wird. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten. Sollten keine Einkommensnachweise vorgelegt werden können, ist eine Verdienstbescheinigung einzureichen.
- 1.8 Auf Antrag kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit die Gebühr für die Zukunft durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Hiervon bleiben die vorrangig zu prüfenden Tatbestände zur Kostenübernahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz unberührt.
- 1.9 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

## 2. Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einem gemeindlichen Kindergarten veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

## 3. Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- 3.1 Die Gebühren nach Nr. 1 werden durch Bescheid festgesetzt.
- 3.2 Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme oder die Erweiterung der Betreuungszeiten erfolgt und endet grundsätzlich am Letzten des Monats.
- 3.3 Bei Erkrankung des Kindes und während der Ferienzeit ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.
- 3.4 Die Einziehung der Gebühren wird durch die jeweiligen Träger der Kindergärten durchgeführt.

## 4. Anmeldung, Abmeldung

- 4.1 Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr bzw. bis zum Ende des Kindergartenjahres. Sie verlängert sich automatisch, längstens bis zur Erreichung der Schulpflicht.
- 4.2 Abmeldungen aus der Betreuung oder Wechsel innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen können zum Letzten eines jeden Monats mit einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden. Bei Umzug in eine andere Gemeinde oder Wechsel in eine therapeutischen Einrichtung ist die vorgenannte Frist nicht einzuhalten.

## 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Hasbergen, d. 11. März 2010

**Gemeinde Hasbergen**  
Stiller  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

### Anlage zu der Richtlinie der Gemeinde Hasbergen zur Erhebung der Kindergartenbeiträge in den Hasberger Kindergärten ab 01.08.2010

Zu versteuerndes Einkommen	Grundbeitrag für 4 Std. = 8 halbe Std.	Je 1/2 Std	1/2 Std- SÖZ*	1 Std SÖZ	1 1/2 Std SÖZ	2 Std SÖZ	2 1/2 Std. SÖZ	3 Std. SÖZ	3 1/2 Std SÖZ	4 Std SÖZ
Bis 20.000 €	64,00 €	8,00 €	8,00 €	16,00 €	24,00 €	32,00 €	40,00 €	48,00 €	56,00 €	64,00 €
Bis 25.000 €	72,00 €	9,00 €	9,00 €	18,00 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €	63,00 €	72,00 €
Bis 30.000 €	80,00 €	10,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €
Bis 35.000 €	88,00 €	11,00 €	11,00 €	22,00 €	33,00 €	44,00 €	55,00 €	66,00 €	77,00 €	88,00 €
Bis 40.000 €	96,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €	72,00 €	84,00 €	96,00 €
Bis 45.000 €	104,00 €	13,00 €	13,00 €	26,00 €	39,00 €	52,00 €	65,00 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €
Über 45.000 €	112,00 €	14,00 €	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €	84,00 €	98,00 €	112,00 €

\* SÖZ = Sonderöffnungszeiten = erweiterte Betreuungszeiten

**Richtlinie  
der Gemeinde Hasbergen  
zur Erhebung der Krippenbeiträge  
in den Hasberger Kinderkrippen ab 01. August 2010**

Auf Grund des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung am 11. März 2010 folgende Änderung der Kindergartenrichtlinien ab dem 01.08.2010 beschlossen:

Die Gemeinde Hasbergen setzt die Beiträge in den Hasberger Kinderkrippen ab dem 01. August 2010 wie folgt fest:

**1. Gebühren:**

1.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes ist abhängig vom zu versteuernden Einkommen .

1.2 Für die Grundbetreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sind folgende Beiträge zu entrichten:

<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>Grundbeitrag</b>
bis 20.000 €	80,00 €
von 20.001 € bis 25.000 €	104,00 €
von 25.001 € bis 30.000 €	128,00 €
von 30.001 € bis 35.000 €	152,00 €
von 35.001 € bis 40.000 €	176,00 €
von 40.001 € bis 45.000 €	200,00 €
über 45.000 €	224,00 €

1.3 Für die Inanspruchnahme von erweiterten Betreuungszeiten ist ein Kostenbeitrag für grundsätzlich fünf Tage pro Woche zu entrichten. Dieser beträgt je mit dem Krippenträger vereinbarter angefangener ½ Stunde monatlich 1/8 des einkommensabhängigen Grundbeitrags (siehe Anlage).

1.4 Besuchen zwei Kinder gleichzeitig einen Kindergarten und/ oder eine Kinderkrippe in Hasbergen, ermäßigt sich die Grundgebühr und die Gebühr für erweiterte Öffnungszeiten für das jeweils ältere Kind um 50 %.

1.5 Besuchen drei oder mehr Kinder gleichzeitig einen Kindergarten und/ oder eine Kinderkrippe in Hasbergen, werden nur die beiden jüngsten Kinder wie unter 1.2 - 1.4 beschrieben veranlagt. Für die älteren Kinder sind keine Gebühren zu entrichten.

1.6 Einkommen ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erhöht um die negativen Einkünfte und den Verlustabzug nach § 10 des Einkommensgesetzes (EstG). Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen (ausgenommen Kindergeld) für die Personenberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.

1.7 Zur Feststellung der Einkommenshöhe können von den Sorgeberechtigten Angaben und Unterlagen verlangt werden, mit denen das entsprechende Einkommen nachgewiesen wird. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten. Sollten keine Einkommensnachweise vorgelegt werden können, ist eine Verdienstbescheinigung einzureichen.

1.8 Auf Antrag kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit die Gebühr für die Zukunft durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Hiervon bleiben die vorrangig zu prüfenden Tatbestände zur Kostenübernahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz unberührt.

1.9 Das Krippenjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

**2. Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer gemeindlichen Kinderkrippe veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

**3. Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

3.1 Die Gebühren nach Nr. 1 werden durch Bescheid festgesetzt.

3.2 Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme oder die Erweiterung der Betreuungszeiten erfolgt und endet grundsätzlich am Letzten des Monats.

3.3 Bei Erkrankung des Kindes und während der Ferienzeit ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.

3.4 Die Einziehung der Gebühren wird durch die jeweiligen Träger der Krippen durchgeführt.

**4. Anmeldung, Abmeldung**

4.1 Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Krippenjahr bzw. bis zum Ende des Krippenjahres. Sie verlängert sich automatisch, längstens bis zum Übergang in einen Kindergarten.

4.2 Abmeldungen aus der Betreuung oder Wechsel innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen können zum Letzten eines jeden Monats mit einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden. Bei Umzug in eine andere Gemeinde oder Wechsel in eine therapeutischen Einrichtung ist die vorgenannte Frist nicht einzuhalten.

**5. Altersübergreifende Gruppe**

Die unter den Nrn 1 - 4 genannten Regelungen gelten ebenfalls für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in einer altersübergreifenden Gruppe.

**6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 2010 in Kraft.

Hasbergen, d. 11. März 2010

(Siegel) **Gemeinde Hasbergen**  
Stiller  
Bürgermeister

## Anlage

### zu der Richtlinie der Gemeinde Hasbergen zur Erhebung der Kinderkrippenbeiträge in den Hasberger Kinderkrippen ab 01.08.2010

Zu versteuerndes Einkommen	Grundbeitrag für 4 Std. = 8 halbe Std.	Je ½ Std	½ Std-SÖZ*	1 Std SÖZ	1 ½ Std SÖZ	2 Std SÖZ	2 ½ Std. SÖZ	3 Std. SÖZ	3 ½ Std SÖZ	4 Std SÖZ
Bis 20.000 €	80,00 €	10,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €
Bis 25.000 €	104,00 €	13,00 €	13,00 €	26,00 €	39,00 €	52,00 €	65,00 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €
Bis 30.000 €	128,00 €	16,00 €	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	80,00 €	96,00 €	112,00 €	128,00 €
Bis 35.000 €	152,00 €	19,00 €	19,00 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €	95,00 €	114,00 €	133,00 €	152,00 €
Bis 40.000 €	176,00 €	22,00 €	22,00 €	44,00 €	66,00 €	88,00 €	110,00 €	132,00 €	154,00 €	176,00 €
Bis 45.000 €	200,00 €	25,00 €	25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €
Über 45.000 €	224,00 €	28,00 €	28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €

\* SÖZ = Sonderöffnungszeiten = erweiterte Betreuungszeiten

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

35

### Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Esch“ der Gemeinde Ostercappeln

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Ostercappeln am 15.12.2009 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) „Im Esch“ der Gemeinde Ostercappeln mit Verfügung vom 03.02.2010, Az.: 6.4-29-39-09 genehmigt:

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ostercappeln ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die genehmigte 39. Änderung des F-Planes mit Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Ostercappeln, Rathaus, Gilderebrede 1, 49179 Ostercappeln, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ostercappeln wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006, BGBl. I S. 3313) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

#### Hinweis:

Die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4/2010 vom 27.02.2010 veröffentlichte Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Esch“ der Gemeinde Ostercappeln ist gegenstandslos. Seinerzeit wurde eine fehlerhafte Übersichtskarte in der Anlage zur Bekanntmachung dargestellt.

Ostercappeln, den 10.03.2010

Gemeinde Ostercappeln  
Der Bürgermeister  
Rainer Ellermann

### Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Esch“ der Gemeinde Ostercappeln



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

36

### Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Im Esch“ der Gemeinde Ostercappeln

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 55 „Im Esch“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 „Im Esch“ nebst Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Im Esch“ liegt einschließlich der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Zimmer 20, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ostercappeln, den 12.03.2010

**Gemeinde Ostercappeln**  
Der Bürgermeister  
Rainer Ellermann

**Anlage zur Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes Nr. 55  
„Im Esch“  
der Gemeinde Ostercappeln**



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

37

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2010**

#### **1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 27.457.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 29.206.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge 130.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €

### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.876.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.994.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.561.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.150.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.589.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 941.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.027.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.086.800 €

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.589.600 € festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 580.000 € festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

Wallenhorst, den 15.03.2010

Gemeinde Wallenhorst  
Belde  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 91 Abs. 4 und nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 09.03.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/17.31 Re erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. bis zum 13. April 2010 im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Zimmer 2.30, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag von 8:00 bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 15.03.2010

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**  
Belde  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

38

### Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Kinderland Bad Essen gGmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 25. Februar 2010 auf der Grundlage des folgenden Bestätigungsvermerkes der R+K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Homburg v.d.H.

#### Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kinderland Bad Essen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 1 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen

Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfungen nach § 317 HGB und § 25 Abs. 1 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandards dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in den Buchführungen, Jahresabschlüssen und Lageberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfungen umfassen die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

den nachstehenden **Feststellungsvermerk** erteilt:

Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 25. Februar 2010

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Wilfried Landwehr

2. Die Gesellschafterversammlung der Kinderland Bad Essen gGmbH hat in ihrer Sitzung am 04. März 2010 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Bad Essen nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gGmbH zum 31. Dezember 2007 wird aufgrund der erfolgten Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages festgestellt.
  2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den aufgrund erhöhter Vorleistungen auf die Verlustabdeckung ausgewiesenen Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.
  3. Der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
3. Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) in der z. Zt. gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tag nach der Veröffentlichung für zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.04, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bad Essen, 05. März 2010

**Kinderland Bad Essen gGmbH**  
Carsten Meyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

39

### **Satzung** **über die Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Wahlperiode 2011 bis 2016 in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Aufgrund der §§ 6 und 32 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 575), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 16. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Allgemeines**

Gemäß § 32 I NGO beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in eingleisigen Gemeinden mit 9 001 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 24.

Nach § 32 I NGO kann durch Satzung diese Zahl verringert werden.

#### **§ 2** **Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren**

Für die Wahlzeit des Rates vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2016 wird die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren um 2 auf 22 verringert.

60

### **§ 3** **In-Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft und am 31. Oktober 2016 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 05.03.2010

**Stadt Dissen am Teutoburger Wald**  
Georg Majerski  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

40

### **Bekanntmachung** **der Stadt Georgsmarienhütte** **über das Inkrafttreten der Satzung nach § 35 Abs. 6** **BauGB "Außenbereichssatzung Werkmeister"** **gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung** **vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)** **zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes** **vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 11.11.2009 die „Außenbereichssatzung Werkmeister“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Werkmeister“ kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Vermessungs- und Katasterbehörde Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die „Außenbereichssatzung Werkmeister“ gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 234/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Satzung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Georgsmarienhütte, 17.03.2010**

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

**41**

**Satzung  
der Gemeinde Bohmte über die Festlegung  
von Ablösungsbeträgen für Einstellplätze**

Aufgrund der §§ 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 15. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Höhe des Ablösungsbetrages**

Die Ablösungsbeträge, die von dem Bauherren oder einem nach § 61 NBauO Verantwortlichen für die Nichtherstellung notwendiger Einstellplätze zu zahlen sind, werden für einen Einstellplatz i. S. d. § 47 NBauO als Einheitssätze wie folgt festgesetzt:

	Richtwert	Ablösungsbetrag
I. Außenbereich		2.045,00 €
II. Innenbereich		
Stufe 1	bis 50,00 €	2.470,00 €
Stufe 2	50,01 € bis 60,00 €	2.705,00 €
Stufe 3	60,01 € bis 70,00 €	2.940,00 €

Stufe 4	70,01 € bis 80,00 €	3.175,00 €
Stufe 5	80,01 € bis 90,00 €	3.410,00 €
Stufe 6	90,01 € bis 100,00 €	3.835,00 €
Stufe 7	100,01 € bis 110,00 €	4.345,00 €
Stufe 8	110,01 € bis 120,00 €	4.580,00 €
Stufe 9	über 120,01 €	4.815,00 €

Als Richtwert wird der jeweils aktuelle amtliche von der Niedersächsischen Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück festgesetzte Bodenrichtwert zugrunde gelegt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bohmte, den 16. März 2010**

**Gemeinde Bohmte**  
Der Bürgermeister  
Klaus Goedejohann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

**42**

**Bekanntmachung  
über den Satzungsbeschluss  
zum Bebauungsplan Nr. 81 „Dorflege Aschen“  
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 81 „Dorflege Aschen“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2006) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Dorflege Aschen“ umfasst die „alte“ Dorflege Aschen und liegt im Nordosten der Stadt Dissen aTW, nördlich der „Haller Straße“. Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von ca. 14,0 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 81 „Dorflage Aschen“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht kann gemäß § 10 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2006) ab sofort im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Straße 33, 49201 Dissen, in der Bauabteilung, Zimmer 1.01, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81 „Dorflage Aschen“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2006) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2006) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2006) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2006) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2006) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dissen aTW, den 18. März 2010

**Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Der Bürgermeister

Georg Majerski

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

43

**Satzung  
der Stadt Bramsche  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
für den Bereich des in Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 144  
„Südöstlich der Westerkappeler Straße“**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung der Planungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 144 „Südöstlich der Westerkappeler

Straße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 144 „Südöstlich der Westerkappeler Straße“ in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Bramsche, den 31.03.2010

**Stadt Bramsche**  
Die Bürgermeisterin  
Höltermann

(Siegel)



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 129**  
**„Heheland“ – 2. Änderung**  
**gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung**  
**vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)**  
**zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes**  
**vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 18.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 129 „Heheland“ – 2. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Vermessungs- und Katasterbehörde Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Planungsabteilung, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bau-

ungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 19.03.2010

**Stadt Georgsmarienhütte**  
 Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

45

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des**  
**Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)**  
**für straßenbauliche Maßnahmen in der**  
**Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gem. Hilter a.T.W. in seiner Sitzung vom 18.03.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten (Abschnittsbildung) oder für Teile (Kostenspaltung) - erhebt die Gem. Hilter a.T.W. - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind neben den Ortsstraßen (§ 47 Nr. 1 NStrG) auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege der Gemeinde im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG).

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich vorhandener Gebäude oder sonstiger Baulichkeiten sowie der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und

Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrswege sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen; einschließlich der notwendigen Zufahrten zu Grundstücken, soweit sie nicht unter § 14 fallen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
  - h) niveaugleiche Mischflächen
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen in Fußgängerzonen oder Straßenzügen mit Verkehrsberuhigung (wie z.B. Grünanlagen und Aufpflasterungen);
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
8. Fremdfinanzierung;
9. den Ausgleich eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;
10. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus und
4. Aufpflasterungen bei verkehrsberuhigenden Maßnahmen,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

Randsteine und Schrammborde werden der Art von Rad- oder Gehweg zugerechnet, die sie von der Straße abgrenzen.

Der Ausbau der Grundstückszufahrten, soweit sie keine besonderen Zufahrten im Sinne von § 14 oder einzelne Zufahrten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 sind, wird den Rad- und Gehwegen zugerechnet.

- (3) Der Aufwand wird grundsätzlich für eine durchzuführende Straßenausbaumaßnahme ermittelt. Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm für die jeweilige Maßnahme wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann für bestimmte Teile der Ausbaumaßnahme der Aufwand ermittelt werden (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Anlage (Abschnittsbildung). Weiterhin kann die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für mehrere Ausbaumaßnahmen zusammengefasst werden (Abrechnungseinheit).
- (5) Die Aufwandermittlung nach Absatz 4 bedarf der Beschlussfassung durch den Rat.

### § 4

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.  
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
  1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen für den Gesamtaufwand oder Teile davon 75 v. H.
  2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr,
    - a) für Fahrbahnen, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.
    - c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
    - d) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v. H.
  3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

- a) für Fahrbahnen, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
  - b) für kombinierte Rad- und Gehwege, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v. H.
  - c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
  - d) für niveaugleiche Mischflächen 40 v. H.
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG für den Gesamtaufwand oder Teile davon 30 v. H.
  5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG für den Gesamtaufwand oder Teile davon 75 v. H.
  6. bei Fußgängerzonen 70 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber oder ersatzweise der Zuschussnehmer nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach dem § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für sie aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem aus den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen der Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für alle anderen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - eines im Übrigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die nach Nr. 2 oder Nr. 4. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlich Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Wochenendplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden  
oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor für Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach der Nds. Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude gelten - ebenso wie Windkraft- und Biogasanlagen - als eingeschossig. Ist bei einem Bauwerk wegen seiner Besonderheiten kein Vollgeschoss zu ermitteln, werden in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) je angefangene 3,50 m und in allen anderen Baugebieten je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) wenn im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§11 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung vorgesehen ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

2. soweit die an sich zulässige Zahl der Vollgeschosse oder die an sich zulässige Höhe der baulichen Anlage oder die an sich zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte,

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält,

a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3,4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), Sondergebietes (§ 10 BauNVO, Erholung) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Ge-

werbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für Flächen mit sonstiger Nutzung (§ 5 Abs. 4) gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Wochenendplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei  
aa) Waldbestand, oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Grünland, Ackerland und Gartenland einschließlich der zu seiner Entwässerung dienenden Gräben 0,0333

cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau, Kiesgruben) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Freibäder, Wochenendplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;  
für die Restfläche gilt a)

d) sie als Wochenendplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der tatsächlichen Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss;  
für die Restfläche gilt b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss;  
für die Restfläche gilt a)

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetreibenden dienen, mit Zuschlägen 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6.

### **§ 8 Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,

2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Geh- oder Radwege oder kombinierter Rad- und Gehwege, zusammen oder einzeln,

5. den Ausbau einzelner Grundstückszufahrten, soweit sie nicht im Rahmen der Ziffer 4 angelegt werden und keine besonderen Zufahrten im Sinne von § 14 sind,

6. den Ausbau niveaugleicher Mischflächen,

7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung (z.B. Kanäle oder Abläufe),

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen,

9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen

10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 findet auf die Abschnittsbildung und die Bildung von Abrechnungseinheiten (§ 3 Abs. 4) entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(3) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

### **§ 10 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 11 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Abs. 1 Satz 3 (2. Halbsatz) auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### **§ 12 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 14 Ablösung**

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln

und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### § 15 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Zufahrten, die unabhängig von einer Straßenausbaumaßnahme im Sinne des § 2 angelegt oder sonst wie verändert werden.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 08. Juli 1997 außer Kraft.

Gemeinde Hilter a.T.W., 18. März 2010

(Siegel) **Gemeinde Hilter a.T.W.**  
Der Bürgermeister  
Wilhelm Wellinghaus

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

46

## 1. Änderungssatzung des Tarifs zur Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Georgsmarienhütte

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Tarif zur Gebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

<b>D. Gebühren für halbanonyme Gemeinschaftsgrabstätten</b>	
1. Grabkammer	2.400,00 €
2. Urne	550,00 €
3. Namenstaffel	270,00 €

## F. Gebühren für Beisetzungen

1. für 1 Verstorbene/n	
a) über 6 Jahre bei Normaltiefe	590,00 €
b) über 6 Jahre bei Doppeltiefe	890,00 €
c) bis zu 6 Jahren bei Normaltiefe	470,00 €
2. für 1 Urne	295,00 €
3. für 1 Verstorbene/n in einer Gemeinschaftsgrabstätte	
a) Grabkammer	330,00 €
b) Urne	125,00 €
4. für Totgeburten	0,00 €
5. Zusatzgebühr für Erschwernis bei Nachbestattungen auf Wahlgrabstätten	50,00 €

Die bisherigen Bezeichnungen D bis G werden entsprechend angepasst.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Georgsmarienhütte, 18.03.2010

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Der Bürgermeister  
Lunte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

47

## Bekanntmachung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach“ der Stadt Dissen aTW Landkreis Osnabrück

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 gem. §§ 14 und 16 BauGB (Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. IS. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach“ (siehe Übersichtsplan) mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen.

## § 1

Vorhaben im Sinne des § 29 dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

## § 2

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderun-

gen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

### § 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Osnabrück) im Einvernehmen mit der Stadt Dissen aTW.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Dissen aTW nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5 Dauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt

a) nach zwei Jahren gemäß § 17 (1) BauGB außer Kraft

oder

b) sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 80 "Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach" rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Grundlage bildet der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 „Zwischen Rechenbergstraße und Dissener Bach“ vom 07.01.2010, der am 08.01.2010 gem. Hauptsatzung der Stadt Dissen aTW ortsüblich bekanntgemacht wurde.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich Begründung kann gemäß § 10 BauGB (Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. IS. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung ab sofort im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Straße 33, 49201 Dissen, in der Bauabteilung, Zimmer 1.01, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Stadt Dissen aTW**, den 18.03.2010

**Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Der Bürgermeister

Georg Majerski

(Siegel)

48

## Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 14 II „SO – Osnabrücker Straße“ der Stadt Bad Iburg

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 14 II „SO – Osnabrücker Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 II „SO – Osnabrücker Straße“ ist aus nachfolgender Darstellung ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 II „SO – Osnabrücker Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplanes Nr. 14 II „SO – Osnabrücker Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte etwaige

1. beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan
3. und beachtliche Mängel nach § 214 Abs. 3 des Abwägungsvorgangs

werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie dem Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bad Iburg**, den 18. März 2010

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Jurak

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

**49**

**Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 21  
„Koppelstraße West“ – 3. Änderung –  
der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 21 „Koppelstraße West“ – 3. Änderung – als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Altstadt von Fürstenau und umfasst die Flurstücke 203/11, 200/2, 227/2 und 227/4 der Flur 9 in einer Größe von 0,66 ha.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Fürstenau**, den 19.03.2010

**Stadt Fürstenau**  
Der Stadtdirektor  
Selter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2010

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.

Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.